

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 20/2025

Eckental, 29. Dezember 2025

INHALT	Seite
BEKANNTMACHUNG Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung des Marktes Eckental	1 - 2
BEKANNTMACHUNG Festsetzung der Hundesteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung des Marktes Eckental	2
BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters	3 - 4
BEKANNTMACHUNG über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters	5
BEKANNTMACHUNG Widmung von Gemeindestraßen	6
BEKANNTMACHUNG Haushaltssatzung des Marktes Eckental (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2026	6 - 7

BEKANNTMACHUNG Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung des Marktes Eckental

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit den Vier-teljahresbeträgen fällig, die in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzt wurden. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig. Es werden nur dann Änderungsbescheide erteilt, wenn die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, ansonsten gilt der vorhandene Grundsteuerbescheid.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich beim Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eckental, 16.12.2025

MARKT ECKENTAL

Steueramt

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Hundesteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung des Marktes Eckental

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hundesteuersatzung vom 31.07.2008 und der ersten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2014 des Marktes Eckental wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2026 wird am 15. Februar 2026 mit den Beträgen fällig, die in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzt wurden. Es werden keine neuen Hundemarken ausgegeben.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich beim Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eckental, 16.12.2025

MARKT ECKENTAL

Steueramt

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

des Gemeinderats

der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats

der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

47. Tag vor dem Wahltag

Uhrzeit

Dienstag, 20. Januar 2026

um

14:00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus, Rathausplatz 1, 90542 Eckental

kleiner Sitzungssaal, Raum OG3.03

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum

Eckental, 29.12.2025


Schmidt (Wahlleiter)

Unterschrift

Angeschlagen am: 29.12.2025

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 29.12.2025

im/in der Amtsblatt

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/
Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien
und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen
Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen
allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der
letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten
Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich
sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen
Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen
gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn
mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum		Unterschrift
09.12.2025	Schmidt (Wahlleiter)	
Angeschlagen am: 09.12.2025	Abgenommen am:	
Veröffentlicht am: 09.12.2025	im/in der Amtsblatt	
	(Amtsblatt, Zeitung)	

Gemeinde/Markt/Stadt
Markt Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
–der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters–
 des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

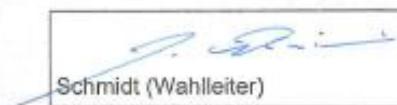
1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem
 Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens
48. Tag vor dem Wahltag
bis Montag, den 19. Januar 2026, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste
eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	Rathaus Markt Eckental Rathausplatz 1 90542 Eckental Zimmer OG1.04	Montags, Mittwochs, Donnerstags jeweils 08 Uhr bis 16 Uhr Dienstags 08 Uhr bis 18 Uhr zusätzlich: Dienstag, 16.12.25 18 Uhr bis 20 Uhr Samstag, 20.12.25 10 Uhr bis 12 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
09.12.2025


Schmidt (Wahlleiter)
Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

BEKANNTMACHUNG Widmung von Gemeindestraßen

Der Bau- und Umweltschuss hat die Widmung eines Abschnitts der Orchideenstraße (Anbindung Gewerbegebiet Brand an die B2) als Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße beschlossen. Die Fl.Nr. 1065/1, Gem. Eschenau und Fl.Nrn. 81/10, 82/8 und 81/2, Teilfläche, Gem. Brand waren bisher nicht gewidmet. Diese sollen nun als Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße, wie folgt gewidmet werden.

Ortsstraße:

- Orchideenstraße, Fl.Nr. 82/8 und Teilfläche der 81/2, Gem. Brand als Ortsstraße
Anfangspunkt: Einmündung Orchideenstraße Fl.Nr. 82/16
Endpunkt: Einmündung Orchideenstraße 81/10
Länge: 0,061 km

Gesamtlänge der Ortstraße: 1,714 km

Straßenbaulastträger: Markt Eckental

Gemeindeverbindungsstraße:

- Orchideenstraße, Fl.Nr. 81/10, Gem. Brand und Fl.Nr. 1065/1, Gem. Eschenau als Gemeindeverbindungsstraße
Anfangspunkt: Einmündung Orchideenstr. Fl.-Nr. 81/2
Endpunkt: Einmündung in die Bundesstraße 2, Fl.Nr. 686/10, Gem. Eschenau
Länge: 0,450 km

Gesamtlänge der Gemeindeverbindungsstraße: 0,450 km

Straßenbaulastträger: Markt Eckental

Die Widmungsverfügung ist vor Aufnahme in das Bestandsverzeichnis öffentlich bekannt zu machen (Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und kann in der Zeit vom 29.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026 beim Markt Eckental im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer UG1.09 während der Amtssprechstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

RECHTSBEHELFSSBELEHRUNG

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und das Klagegebehrn bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eckental, 29.12.2025

MARKT ECKENTAL

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Marktes Eckental (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Eckental folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	42.166.200 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	17.144.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.345.350 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
(entfällt, da eigene Grundsteuer-Hebesatzsatzung)

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Eckental, den 29.12.2025

Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2025, Az. 20-941-572121, rechtsauffällig genehmigt.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.